

47. Ist ein Brunnen, insbesondere ein artesischer Brunnen, im Sinne des preussischen Landrechtes (§§. 966 flg. A.L.R. I. 11) als ein Bau anzusehen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 25. Mai 1892 i. S. Aktiengesellschaft Br. Metallgießerei (Kl.) w. Bistum Br. (Bekl.) Rep. VI. 66/92.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsrichter muß darin beigetreten werden, daß ein sog. artesischer Brunnen nicht als ein Bau im Sinne der §§. 966 flg. A.L.R. I. 11 anzusehen ist. Was unter verbundenen „Bauten“ im Gegensatze zu anderen verbundenen Werken zu verstehen sei, hat das Landrecht nicht bestimmt. Der herrschende Sprachgebrauch führt darauf, unter einem „Bau“ eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache zu verstehen. Zwar wird auch vom Baue beweglicher Sachen — z. B. von Maschinen — gesprochen, und andererseits wird der Ausdruck auch von der bloßen Bearbeitung und Zubereitung des Erdbodens zu Nutzungszwecken gebraucht („Wiesenbau,“ „Gartenbau“). Indessen hat der Ausdruck bei diesem ausgedehnteren Gebrauche die Bedeutung der Handlung des Bauens; die fertige Sache (die Maschine, die Wiese oder der Garten) pflegt als ein „Bau“ nicht bezeichnet zu werden. Diesem gewöhnlichen Sprachgebrauche gegenüber scheint der

Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechtes eher enger, als weiter zu sein. In den §§. 65—67. 71. 72 A.L.R. I. 8 wird der Ausdruck „Bau“ gleichbedeutend und abwechselnd mit „Gebäude“ gebraucht, ebenso in den §§. 327—333 I. 9, im Marginale dazu und in den §§. 340—342 daselbst. Im §. 96 I. 8 ist allerdings von „Wasserleitungen und anderen Wasserbauten“ die Rede; Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken, — imgleichen auch Wege, Chausséen und andere Straßen werden jedoch nach dem konstanten Ausdruck des Landrechtes nicht „gebaut“, sondern „angelegt“ (§. 109 I. 8, §§. 16—18. 114 II. 15). Ist es danach schon nicht unbedenklich, Anlagen solcher Art unter die Bauten im Sinne der §§. 966 flg. A.L.R. I. 11 zu rechnen, so können keinesfalls Gräben und Brunnen dazu gezählt werden, die der Hauptsache nach in einer bloßen Veränderung der Erdoberfläche mittels Grabens bestehen. Das Landrecht hat diese Anlagen nirgends als einen Bau bezeichnet und spricht ebensowenig von einem „Bauen“ derselben, sondern vom „Ziehen“ oder „Anlegen“ eines Grabens (§§. 106—108. 113. 117 I. 8), sowie vom „Graben“ oder „Anlegen“ eines Brunnens (§§. 130. 131 I. 8). Der „artefizielle“ Brunnen nun, dessen Herstellung die Klägerin übernommen hat, besteht gleichfalls wesentlich in einer durch Entfernung des Erdreiches geschaffenen Öffnung, welche das unterirdische Wasser mittels des natürlichen Druckes zu Tage treten läßt. Die Anbringung von Röhren und die Maurer- oder Zimmerarbeiten, welche nach der Behauptung der Revision hierbei vorkommen mögen, sei es zu vorübergehendem Zwecke, um die Arbeit zu ermöglichen, sei es zur Sicherung der Dauer der Anlage, können dieser nicht den Charakter eines Baues verleihen, da sie zwar der Herstellung des beabsichtigten Werkes, nämlich eines bis zur Wasserader hinunterreichenden und das Wasser zu Tage fördernden Bohrloches dienen, nicht aber als ein begrifflich notwendiger Bestandteil des Werkes selbst erscheinen.“ . . .